



Änderung Bebauungsplan „Wasserpark“ ZVT Ringsheim/Rust

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Freiburg, 22.01.2026

EPE - Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring
Stefan-Meier-Str.47
79104 Freiburg

Bearbeitung
Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Tel.: Büro: 0761-48984042
Mail: toth@epe-gutachten.de

Mobil: 0175/3779252
www.epe-gutachten.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
3	METHODIK UND UNTERSUCHUNGSUMFANG	9
4	REPTILIEN	12
4.1	Bestand / Ergebnis	12
5	VÖGEL	13
5.1	Bestand	13
5.2	Auswirkungen	14
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.4	CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen	16
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	16
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	17
6	FLEDERMÄUSE	18
6.1	Bestand / Ergebnis	18
7	LITERATUR	19



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (Quelle Karte: LUBW)	1
Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: PLANUNGSBÜRO FISCHER 12/2025)	2
Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018).....	3
Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)	4
Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)	5
Abbildung 6: Blick auf Vorhabenfläche Richtung Nordost (April 2025)	5
Abbildung 7: Begrünte Entwässerungsmulde am Ostrand der Fläche (April 2025).....	6
Abbildung 8: Parkplatz in westliche Blickrichtung (April 2025).....	6
Abbildung 9: Nördlicher Bereich neben Landstraße (April 2025).....	7
Abbildung 10: Westlicher Abschnitt mit Koniferen und Ruderalfläche (April 2025)	7
Abbildung 11: Blick auf Ruderalfläche am Westrand der Fläche (April 2025)	8
Abbildung 12: Begrünte Entwässerungsmulde am Südrand der Fläche (April 2025).....	8
Abbildung 13: Lage der Revierzentren im Untersuchungsjahr 2025 (planungsrelevante Arten lila hinterlegt).....	14

1 Anlass

Planvorhaben In Rust ist auf dem Teilbereich des Flst. 4094 der Neubau eines Parkdecks mit 4 Parkebenen geplant.

Um das Planvorhaben umzusetzen, müssen bereits versiegelte Bereiche sowie Grün-, Ruderal- und Gehölzflächen überbaut werden.

Konkrete Bauzeiten bzw. eine Bauphasenplanung liegen momentan nicht vor.

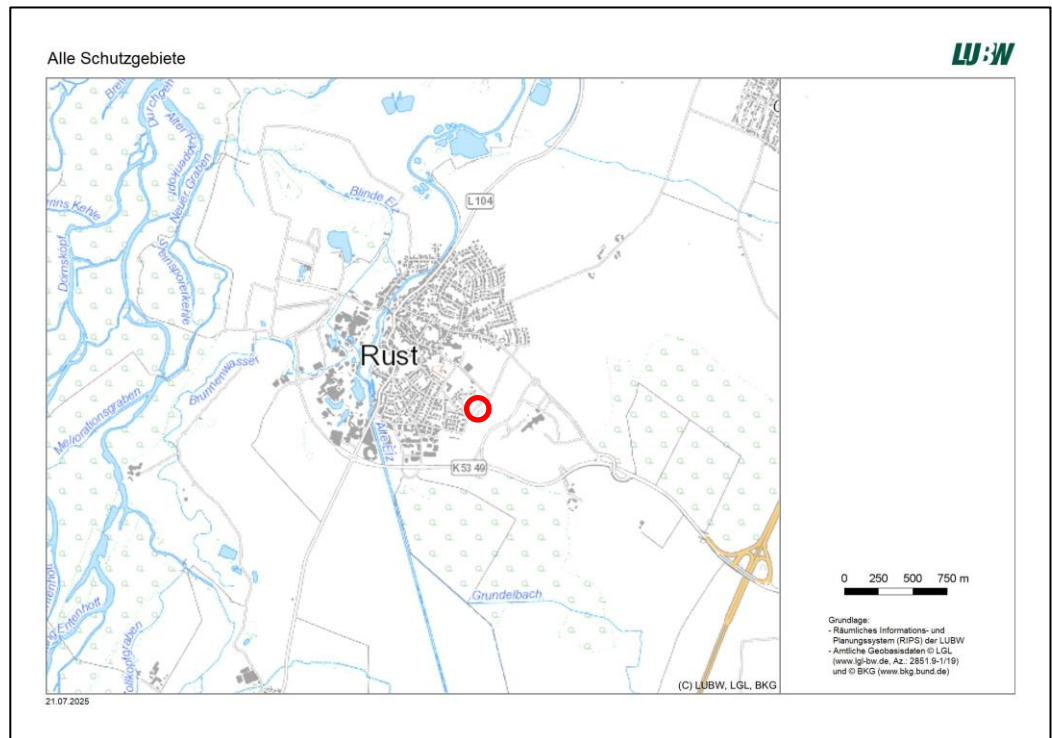


Abbildung 1: Räumliche Lage des geplanten Bauvorhabens (Quelle Karte: LUBW)

Bauvorhaben

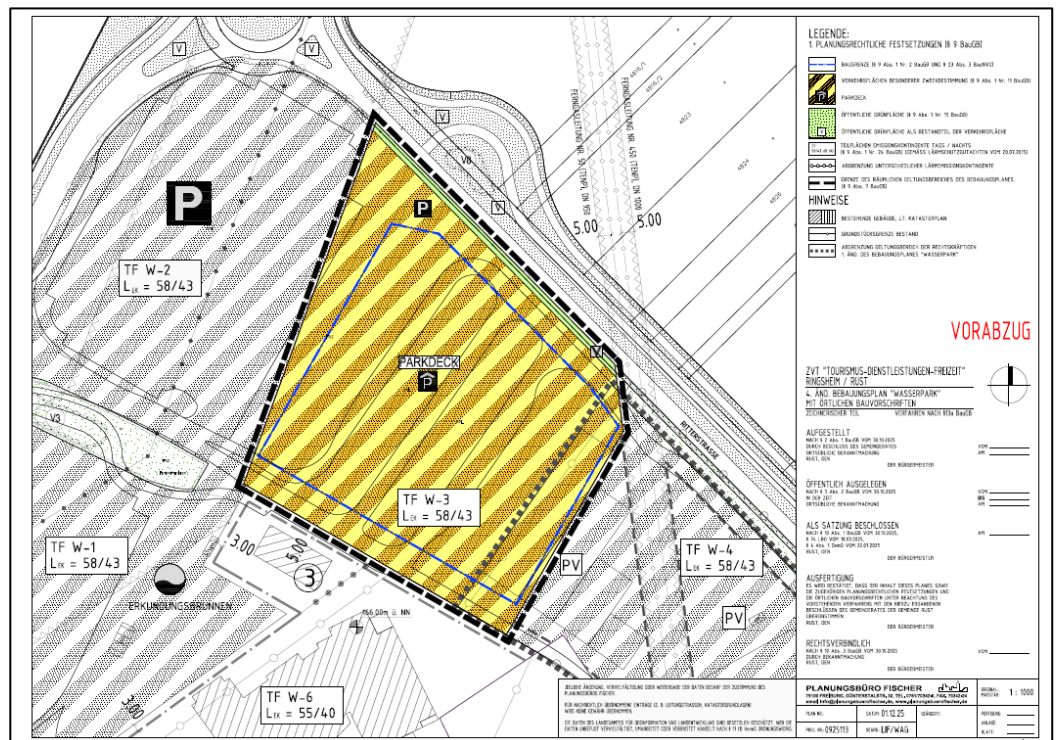


Abbildung 2: Planentwurf des Bauvorhabens (Quelle: PLANUNGSBÜRO FISCHER 12/2025)

Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Vorschriften angewiesen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt zudem gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) festgelegt werden.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

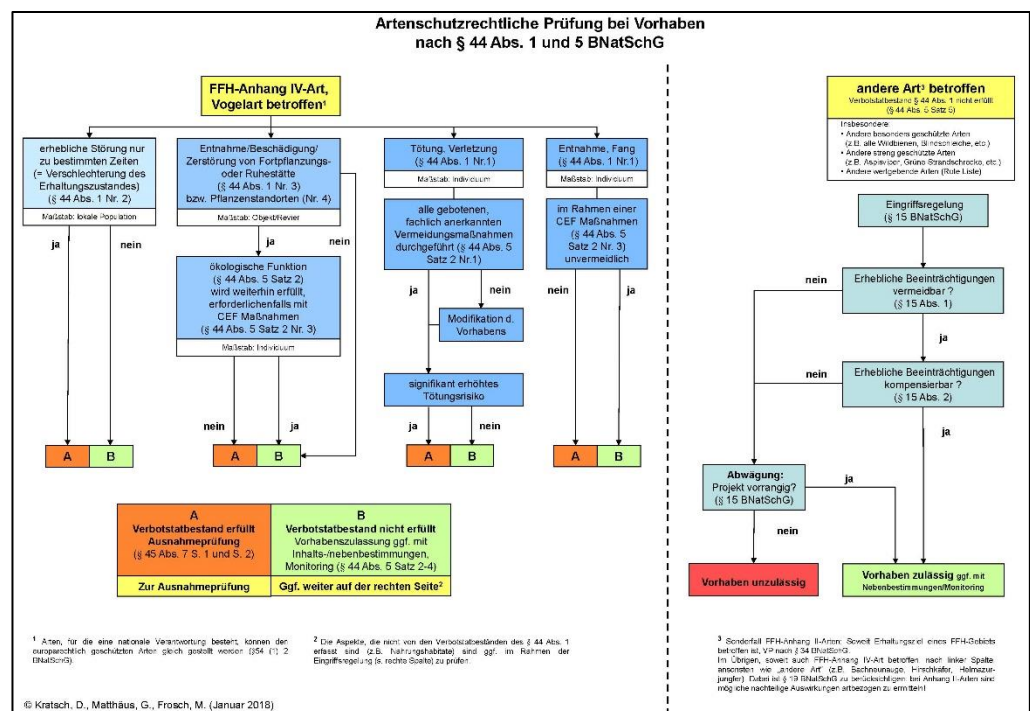


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH ET AL. 2018)

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum

Das etwa 1,6ha große Untersuchungsgebiet (UG) liegt innerhalb der Ortschaft Rust, am südöstlichen Ortsrand. Naturräumlich gesehen befindet sich das UG in der „Offenburger Rheinebene“ (Naturraum-Nr. 210) bzw. in der Großlandschaft des „Mittleren Oberrhein-Tieflandes“ (Großlandschaft-Nr. 21) auf einer Höhe von ca. 160 m ü NN.



Abbildung 4: Luftbild der Vorhabensfläche (Quelle Luftbild: LUBW)

Kurz- beschreibung

Der Geltungsbereich besteht aus einem Teilbereich des Flst. 4094. Die Fläche wird zur Hälfte als Parkplatz sowie als Bushaltestelle genutzt. In den Randbereichen der Vorhabensfläche befinden sich Rasenflächen mit Versickerungsmulden zur Entwässerung sowie Gehölze (überwiegend jüngere Koniferen, Birken).

Westlich der Parkfläche befindet sich eine mäßig artenreiche Ruderalfläche mit hochwüchsigen Stauden (Wilde Möhre, Fenchel, Königskerze, Malve, Wegwarte, Acker-Kratzdistel).

Das UG bzw. die Eingriffsfläche wird im Norden und Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie im Süden und Westen von der lokalen Infrastruktur (Parkplätze, Straßen, Wege, Gebäude, Wasserpark Rulantica) umgeben und unterliegt häufigen visuellen und akustischen Störungen.

Schutzgebiete Innerhalb der Abgrenzungen des Bebauungsplanes sowie im räumliche-funktionalem Umfeld befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Abbildung 5 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Auf eine weitere Darstellung wird demnach verzichtet.

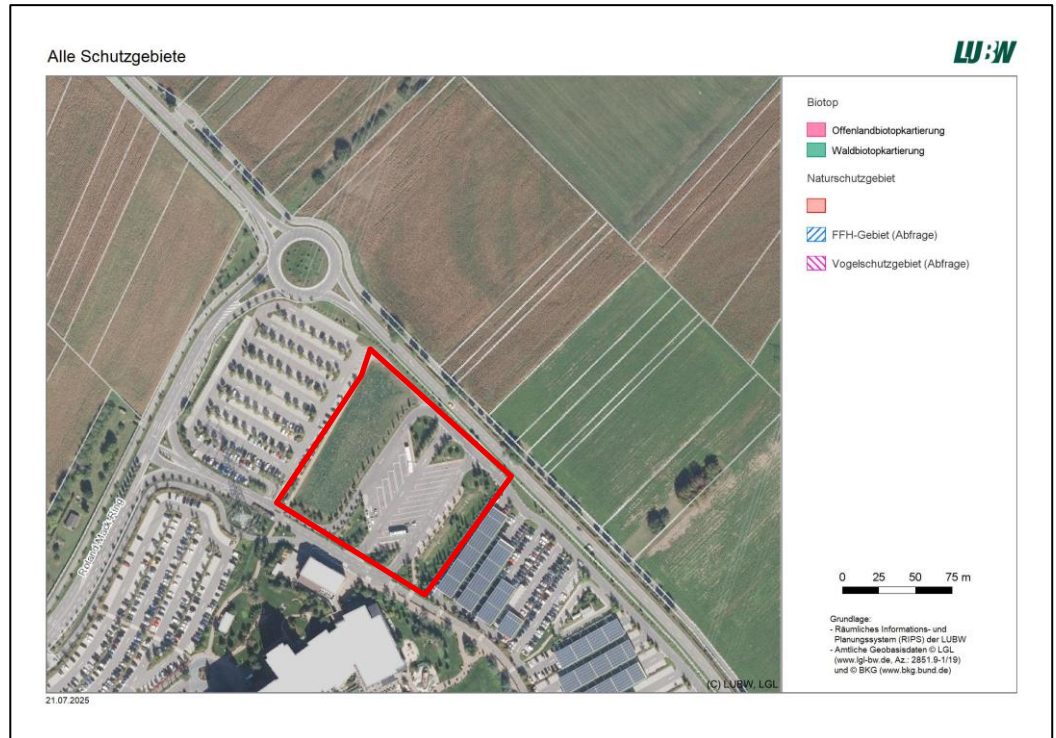


Abbildung 5: Lage des Untersuchungsgebietes (rot) zu Schutzgebieten (Quelle: LUBW)

Fotostrecke

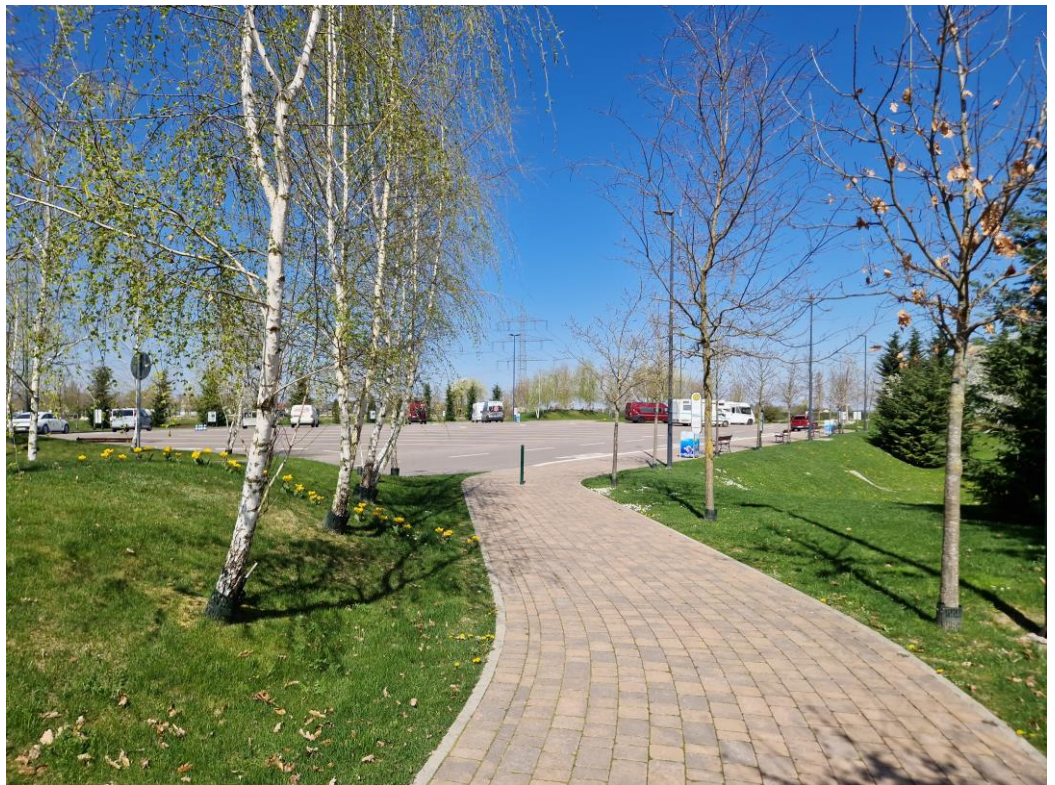


Abbildung 6: Blick auf Vorhabenfläche Richtung Nordwest (April 2025)



Abbildung 7: Begrünte Entwässerungsmulde am Ostrand der Fläche (April 2025)



Abbildung 8: Parkplatz in westliche Blickrichtung (April 2025)



Abbildung 9: Nördlicher Bereich neben Landstraße (April 2025)



Abbildung 10: Westlicher Abschnitt mit Koniferen und Ruderalfläche (April 2025)



Abbildung 11: Blick auf Ruderalfläche am Westrand der Fläche (April 2025)



Abbildung 12: Begrünte Entwässerungsmulde am Südrand der Fläche (April 2025)

3 Methodik und Untersuchungsumfang

Am 26.03.2025 erfolgte eine Strukturerfassung des Untersuchungsgebietes. Die zusammengefasste Abschichtung wird im Folgenden dargestellt:

Vorkommen der Anhang IV Säugetierarten Bär, Feldhamster, Haselmaus, Luchs, Europäischer Nerz, Wildkatze und Wolf sind aufgrund der vorgefundenen Habitatsigenschaften, die von den Lebensraumanforderungen abweichen, und aktueller Verbreitungskarten für das Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Aquatische Lebewesen (Fische, Muscheln) bzw. unmittelbar an aquatische Lebensräume angewiesene Arten (Amphibien, Libellen, Biber, Fischotter) sind für das UG aufgrund der Lage und des Fehlens von Gewässern auszuschließen. Einige Amphibienarten reichen temporär wasserführende Kleingewässer zur Fortpflanzung, die für das UG aufgrund der Entwässerungsmulden nicht generell auszuschließen waren.

Das Untersuchungsgebiet verfügt über einen relativ einheitlichen und wenig artenreichen Vegetationsbestand. Eingriffe werden in weitgehend artenarme Randbereiche entlang von Wegböschungen und Ackerflächen, die aus weit verbreiteter Ruderalflora besteht, erfolgen. Beeinträchtigungen auf Anhang IV Arten der Schmetterlinge, Nachtfalter, Heuschrecken und Laufkäfer können daher aufgrund des geringen Lebensraumpotenzials weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen relevanter Artengruppen (Reptilien) wurde jedoch auf Arten besonderer Planungsrelevanz der genannten Artengruppen der Insekten geachtet.

Sehr alte Baumbestände mit hohem Totholz- und Mulmanteil existieren im Eingriffsbereich nicht, so dass Beeinträchtigungen auf xylobionte Käfer, insbesondere der Anhang IV Art Heldbock sowie weiterer gefährdeter Arten wie Hirschkäfer und Scharlachkäfer ausgeschlossen werden können.

Anhand der vorgefundenen Strukturen bzw. der Vegetationsausprägung wurde ein zu erwartendes Artenspektrum definiert und der Untersuchungsgegenstand auf die Artengruppe der Amphibien, Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse eingegrenzt. Insgesamt fanden 8 Untersuchungen im Jahr 2025 statt.

Tabelle 1: Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
26.03.2025	Allgemeine Strukturerfassung, Erfassung Brutvögel, Auslegen Künstliche Verstecke Reptilien, Amphibien	Heiter, 14°C
03.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Erfassung Fledermäuse (Quartiere)	Sonnig, 19°C
09.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Amphibien	Sonnig, 17°C
28.04.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien, Amphibien	Heiter/wolkig, 21°C
30.05.2025	Erfassung Brutvögel, Reptilien	Sonnig, 16-23°C
15.06.2025	Erfassung Brutvögel	Bewölkt, 15°C
03.07.2025	Erfassung Reptilien	Sonnig, 23°C
02.09.2025	Erfassung Reptilien	Leicht bewölkt, 21°C

Ergänzend zu den Kartierungen vor Ort erfolgten ggf. Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW (UDO - Umwelt-Daten und -Karten Online), des Zielartenkonzeptes sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (LAUFER ET AL. 2007) sowie das Standardwerk der Säugetiere (BRAUN ET. AL 2005) herangezogen.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurde die Eingriffsfläche und seine Randbereiche an insgesamt sechs Terminen im Jahr 2025 langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke



(z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

Zudem wurden im Gebiet 2 Reptilienbleche (Größe der Bleche 1,1m*0,5m) ausgebracht, um die Nachweiswahrscheinlichkeit insbesondere von Schlangen zu erhöhen. Sie wurden an exponierten, sonnigen Bereichen an Gehölzrändern verteilt. Die Verstecke werden besonders gern bei bedecktem Himmel (TRAUTNER 1992) bzw. kühler Witterung (HACHTEL ET AL 2009) angenommen.

Amphibien

Die Fläche wurde auf Amphibien bzw. auf temporäre Laichhabitate geprüft. Es konnten keine temporären Gewässer (z.B. Pfützen, Lachen, Mulden etc.) in der Fläche gefunden werden. Die Entwässerungsmulden führten zu keinem Begehungstermin Wasser.

Auf eine weitere Darstellung der Amphibien wird daher verzichtet.

Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten 6 Begehungen im Zeitraum März - Juli 2025, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Das UG wurde auf die Randbereiche der Eingriffsfläche bis zu einem Radius von ca. 50m eingegrenzt. Erfassungen, die über den Radius hinausgingen, wurden mitaufgenommen, wenn diese signifikant waren (z.B. Horststandorte, Arten mit dem Schutzstatus der Vorwarnliste B/W und höher, streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie). Diese Arten werden zudem als besonders planungsrelevante Arten eingestuft.

Alle Vogelbeobachtungen wurden während der Kontrollen in die Tageskarte eingetragen. Nach Abschluss der Kartierungen wurden die Daten mit QGIS V.3.18.1 digitalisiert und die entsprechenden Revierkarten erstellt. Die verwendeten Abkürzungen der Vogelarten in den Revierkarten entsprechen dem Methodenstandard der DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten).

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK ET AL. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten,



wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler oder ohne Bezug zum Untersuchungsgebiet gewertet.

Bei brutverdächtigen Vorkommen ist eine Brut zwar nicht sicher, solche Vorkommen werden jedoch im weiteren Verlauf auch wie Brutreviere gewertet und behandelt.

Fledermäuse

Spalten und Höhlungen an Gehölzen können von Fledermäusen potentiell als Quartier genutzt werden.

Der Gehölzbestand in den Eingriffsflächen wurde auf Fledermausquartiere geprüft.

**Tagfalter,
Nachtfalter und
Heuschrecken**

Im Rahmen der Kartierungen wurde auf Arten besonderer Planungsrelevanz der Tagfalter, Nachtfalter sowie Heuschrecken geachtet. Es konnten während der Begehungen keine relevanten Arten erfasst werden.

Auf eine weitere Darstellung wird daher verzichtet.



4 Reptilien

4.1 Bestand / Ergebnis

Bestand Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2025 (vgl. Tabelle 1) wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung die sonnenexponierten Saum- und Böschungsbereiche auf Reptilienvorkommen untersucht.

Es wurden keine Reptilien innerhalb des UG festgestellt.

Ergebnis Eine Beeinträchtigung von Reptilien infolge der geplanten Bebauung ist nicht gegeben.
Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

5 Vögel

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Bei den Begehungen im Frühjahr und Sommer 2025 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 15 Vogelarten registriert. Davon sind 12 Arten als Brutvögel zu werten.

Als Brutstätten wurden Gehölze (z.B. durch Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz) bzw. Gebäude mit ihren vorgelagerten Gärten und Nistkästen (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Weißstorch) bezogen.

Innerhalb der Eingriffsflächen wurde Brutstätten von Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Ringeltaube und Stieglitz festgestellt. Alle weiteren nachgewiesenen Brutplätze befanden sich im nahen bzw. weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs (siehe Abbildung 13: Lage der Revierzentren).

Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt. Darüber hinaus gilt der als Brutvogel festgestellte Weißstorch als streng geschützt. Ebenfalls streng geschützt, dem Untersuchungsgebiet jedoch als Nahrungsgast zugeordnet, ist der Rotmilan, Weißstorch und Rotmilan sind außerdem im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie festgehalten.

Als Vögel mit besonderer Planungsrelevanz werden im Folgenden Arten gewertet, welche einen Gefährdungsstatus auf landesweiter oder bundesweiter Ebene der Roten Listen besitzen oder entsprechend des BNatSchG zu den streng zu schützenden Vögeln gezählt werden oder im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgelistet sind

Als Brutvögel des Untersuchungsgebiets mit besonderer Planungsrelevanz wurden Bluthänfling, Haussperling und Weißstorch gewertet. Entsprechend der aktuellen Roten Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) steht der Weißstorch auf der Vorwarnliste und der Bluthänfling gilt als gefährdet. Gemäß der landesweiten Roten Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022) steht der Haussperling auf der Vorwarnliste und Bluthänfling ist der Gefährdungskategorie „gefährdet“ zugeteilt.

Tabelle 2: Übersicht über die vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet

	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§§	VSRL
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	+	+		b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	+	+		b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	+	+		b
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B	3	3		b
5	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	+	+		b
6	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	+	+		b
7	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	+	V		b
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	+	+		b
9	Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	+	+		b
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	+	+		b

11	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	+	+		b
12	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	+	+	Anh. I	s
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	+		b
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	+	+		b
15	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	B	V	+	Anh. I	s

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

RL D: Rote Liste Deutschland, Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg, KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11

Gefährungsgrad: * = momentan nicht gefährdet, D = Datengrundlage defizitär, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen

VS-RL: Europäische Vogelschutz-Richtlinie: RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten X = Art des Artikel I.

§§: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010, § 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14 s = streng geschützt, b = besonders geschützt



Abbildung 13: Lage der Revierzentren im Untersuchungsgebiet 2025 (planungsrelevante Arten lila hinterlegt)

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Anlagebedingt erfolgen Brutplatzverluste von Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Ringeltaube und Stieglitz.

Der anlage- und baubedingte Verlust von kleinflächigen Nahrungshabitaten kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und

stellenweise ähnlich bzw. höherwertig strukturierten Flächen als unerheblich eingestuft werden.

Betriebsbedingt kann es aufgrund der erhöhten Nutzungsfrequenz und damit zu häufigeren, visuellen Störungen der lokalen Avifauna kommen. Die wirkt sich nicht nachteilig auf die lokal vorkommenden Vogelarten aus, da diese mit anthropogenen Störungen vertraut sind (benachbarte Parkflächen, Besucher Wasserpark, Autoverkehr) und diesbezüglich störungsresistent sind.

Baubedingt bzw. im Zuge der Baufeldeinrichtung erfolgen Eingriffe in Bruthabitate. Die Brutvögel in den anliegenden Gehölzen und Gebäuden verlieren durch das Bauvorhaben keine Nistplätze. Sie werden ihre Brutstätten während der Brutzeit auch nicht räumen, da sie mit den regelmäßigen Störungen durch den Menschen vertraut sind.

Die Fluchtdistanzen zur Brutzeit liegt bei der besonders planungsrelevanten Art Haussperling mit 5m in ausreichendem Abstand zum Baugeschehen (BERNOTAT UND DIERSCHKE 2021). Somit können baubedingte Brutaufgaben ausgeschlossen werden.

Der Rotmilan ist nach BNatSchG streng geschützt. Die Baumaßnahme ist für ihn als unerheblich einzustufen, da sich seine Brutstätten bzw. Nahrungshabitate weit außerhalb des Untersuchungsgebietes befinden. Der streng geschützte Weißstorch, als ausgesprochener Kulturfolger brütet etwa 50m südlich des Bauvorhabens auf einem Gebäude des Wasserparks und ist gegenüber anthropogenen Störungen (Bauarbeiten) an seinem Brutplatz v.a. in Siedlungsflächen unempfindlich.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich auf die Bauzeit befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte an einer durch Autoverkehr und den allgemeinen Besucher- und Personenverkehr vorbelasteten Stelle, die sich nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Die Vögel werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten, meiden. Den Vögeln stehen jedoch während der Baumaßnahme genügend ähnlich strukturierte und ungestörte Ausweichhabitate in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der Vögel, die nachfolgenden Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Rückschnitt-/ Rodungsfristen	Gehölze, die sich im Baufeld befinden, müssen gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar entfernt werden.
Schonem Gehölzbestand	Grundsätzlich gilt, dass so viele Bäume/ Gehölzbereiche wie möglich als Brutplätze/ Nahrungsquellen erhalten bleiben sollten. Es sollte nur so gering wie möglich in die bestehenden Gehölzstrukturen eingegriffen werden. Insbesondere die Gehölze am Rand der Eingriffsfläche sollte nach Möglichkeit erhalten werden. Baubedingt hinderliche Gebüsche sollten nach Möglichkeit nicht gerodet, sondern nur auf den Stock gesetzt werden. Dies ermöglicht nach Beendigung der Bauphase ein im Vergleich zu einer Neupflanzung schnelleres Wachstum.
Fassadenbegrünung (Vorschlag)	Um Brutplätze für Frei -und Nischenbrüter und Nahrungsquellen (v.a. im Winter) herzustellen können die Seitenbereiche des Parkdecks begrünt werden. Hier würden sich beispielsweise Rankwände mit robusten Kletterpflanzen (z.B. Efeu, Wilder Wein, Wildrosen) eignen.

Durch die Begrünung werden zusätzlich Lärm und andere Störwirkungen minimiert was sich vorteilhaft auf die lokale Avifauna auswirken kann. Ein weiterer Vorteil sind luftreinigende und klimaverbessernde Effekte der Begrünung.

5.4 CEF-Maßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen

- Bluthänfling** Für den bundes- und landesweit gefährdeten Bluthänfling sind vorab zur Baumaßnahme (CEF-Maßnahme) im räumlich funktionalen Umfeld in geeigneten Bruthabitaten (offene bis halboffene Landschaft) auf 50m Länge geeignete Nistgehölze (dornenbewehrte Sträucher, z.B. Schlehe, Weißdorn oder Nadelgehölze z.B. Eibe) anzupflanzen.
- Die Maßnahme kann auf einer Fläche oder als Bestandteil eines Gehölzstreifens / Hecke umgesetzt werden. Die Anpflanzung soll überwiegend in kleinen Gruppen (ca. 2-5 Gehölze zusammen) erfolgen, da diese gegenüber Einzelsträuchern bevorzugt werden (GLUTZ VON BLOTZHEIM, 1997).
- Sofern nicht vorhanden, sind die Gehölzpflanzungen in Kombination mit einem mindestens 3 m breiten Saumstreifen anzulegen (in Anlehnung an PFISTER ET AL. 1986). Der Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise (d. h. es ist auch im Winter ein Altgrasanteil vorhanden) ab August zu mähen mit Abtransport des Schnittgutes. Vorhandene Ziergehölze oder Brombeergruppen können in die Maßnahme einbezogen werden.
- Ausgleichs-
pflanzungen
Herstellung
Brutstrukturen** / Als Ausgleich für den entstehenden Flächenentzug und dem Verlust von Gehölzen sind entsprechende Neupflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb der Flurstücksgrenzen durchzuführen.
- Des Weiteren sollten nicht bebaubare Grundstückszwische möglichst als extensiv genutzte Grünflächen angelegt und mit hochstämmigen Streuobstbäumen (z.B. Vogelkirsche) bepflanzt werden. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

- § 44 (1) 1
Tötungsverbot** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- Durch das Entfernen der Gehölze in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß § 39 BNatSchG, von Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der Brutzeit), kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.
- Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.
- § 44 (1) 2
Störungsverbot** „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
- Stör- und Beunruhigungseffekte durch das Bauvorhaben beschränken sich auf den tatsächlichen Eingriffsbereich, da die Umgebung durch die bestehenden Parkplätze, dem regelmäßigen Besucherverkehr und den vorhandenen Straßen bereits vorbelastet ist.



Aufgrund der Biotopausstattung in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass nur ein geringer Teil der Nahrungshabitate der nachgewiesenen Arten betroffen ist.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlage- bzw. baubedingt kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten für die Avifauna. Brutplatzverluste von streng geschützten bzw. Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie entstehen nicht. Durch die Baumaßnahme finden Schädigungen von Fortpflanzungsstätten (Gehölze im Baufeld) allgemein häufiger bzw. besonders geschützter Arten sowie einer gefährdeten Art (Bluthänfling) statt, die durch das Ausführen der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert werden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten registriert. Innerhalb der Eingriffsflächen wurden 5 besonders geschützte Brutvögel, darunter der bundes- und landesweit gefährdete Bluthänfling festgestellt.

Da der Brutplatz des stark gefährdeten Bluthänflings durch den Bau des Parkdecks dauerhaft verloren geht, sind vorab zur Baumaßnahme im räumlich-funktionalem Umfeld neue Brutgehölze mit extensivem Saumstreifen für die Vogelart anzulegen.

Für die anderen vom Brutplatzverlust betroffenen Vogelarten (Amsel, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz) sind entsprechende Ausgleichspflanzungen in unbebauten Randbereichen durchzuführen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich für die anderen Vogelarten insgesamt befristete zusätzliche Beunruhigungseffekte, die sich jedoch nicht nachhaltig auf die Erhaltungszustände der lokalen Vogelarten auswirken werden.

Bei Einhaltung der Rodungsfristen, Schaffung von extensiven Grünflächen, Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) und weiteren Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten. Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist von einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen.

Bei Ausführung der Vermeidungs- und Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen und Einhaltung der ausgewiesenen Bauflächen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 sicher ausgeschlossen werden.



6 Fledermäuse

6.1 Bestand / Ergebnis

Bestand	Innerhalb des Eingriffsbereiches befinden sich keine Gehölze oder anderweitige Strukturen mit Quartierpotential. Die vorhandenen Bäume erweisen sich als dünnstämmig und besitzen keine Höhlen. Essenzielle Leitlinien sind in der Eingriffsfläche ebenfalls nicht vorhanden.
Ergebnis	Quartiere können in den Eingriffsflächen ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist als wahrscheinlich einzustufen. Als Leitlinie besitzt der Vorhabensbereich aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung keine Bedeutung. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen infolge der geplanten Bebauung ist demzufolge nicht gegeben. Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



7 Literatur

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.;** (Bearb., 1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 / 2. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae. Finkenvögel, Waldsänger. Aula-Verlag, Wiesbaden, S. 304-1242.
- HACHTEL, M. et al:** Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.
- HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M.:** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Fachsystem der LUBW „Natur und Landschaft“. 2018.
- MEBS, T. & SCHMIDT, D.:** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137.
- LAUFER, H. & WAITZMANN, M. (2022):** Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- PFISTER, H. P.; NAEF-DAENZER, B.; BLUM, H. (1986):** Qualitative und quantitative Beziehungen zwischen Heckenvorkommen im Kanton Thurgau und ausgewählten Heckenbrütern: Neuntöter, Goldammer, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke und Gartengrasmücke. Ornithologischer Beobachter 83: 7-34.
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009):** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ("EG-Vogelschutzrichtlinie")
- RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992):** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ("FFH-Richtlinie")
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020; Berichte zum Vogelschutz, Ausgabe 57 (2020), 13-112
- SKIBA, R. (2014):** Europäische Fledermäuse, 2. Auflage, VerlagsKG Wolf, Magdeburg.



SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992.

TRAUTNER, J. Artenschutz - Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 2020.

Internetquellen:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml?pid=.Natur%20und%20Landschaft>